

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahlen zur/zum 1. Vorsitzenden / 2. Vorsitzenden / Kassenwart(in) / bis zu 3 weitere Beisitzer/innen für eine Amtsperiode von 3 Jahren
- Wahl der Kassenprüfer*in
- Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm und die Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Prüfungsberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht vom Vorstand erfolgt
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verein

3. Beschlussfähigkeit:

- Die Mitgliederversammlung ist bei der Anwesenheit von mindestens 1/5 aller Mitglieder beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist der Vorstand verpflichtet, spätestens einen Monat später zu einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Die Vorstandmitglieder, ausgenommen die Beisitzer, werden einzeln gewählt. Scheidet ein Vereinsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- Vorstandsmitglieder können auf begründeten Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der §5 entsprechend.

§7 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Anpassung einzelner Formulierungen an Rechtsvorschriften insbesondere zum Erhalt der Gemeinnützigkeit kann durch den Vorstand erfolgen, wenn dadurch keine Änderungen an Inhalt und Zweck der Satzung ausgelöst werden. Solche Anpassungen müssen durch Beschluss in der nächst folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden (gültig ab Folgewahl, aktuelle Funktion: Stellvert. Vorsitzender)
- der/dem Kassenwart/in
- bis zu 3 Beisitzer/innen

2. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Vorsitzenden und der Kassenwart bilden den Vorstand gem. § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt auf Antrag über die Aufnahme von Mitgliedern. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, beschließt dazu Mitgliederversammlung auf Antrag.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder. Kommt es zu einem Abstimmungspat, gilt der Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Einladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt 2 Wochen.

6. Für die Regelung des internen Geschäftsverkehrs kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestimmen, dessen Aufgaben dann in einer entsprechenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§9 Kassenprüfung, Rechnungsprüfung

- Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Zu- und Überschüsse, werden zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- Der für die Geschäftsführung erforderliche Aufwand ist in sparsamsten Grenzen zu halten. Den Mitgliedern wird nahe gelegt, für die Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung (SEPA-Standard) zu erteilen. Die den Organen des Vereins durch ihre Geschäftsführung entstandenen notwendigen Auslagen sind ihnen nach Rechnungslegung zu erstatten.
- Die Kassenführung ist mindestens einmal im Jahr durch die Kassenprüfer/innen zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§10 Auflösung

- Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen auf einer nur dafür einberufenen Mitgliederversammlung, vgl. §6.
- Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (Gemeinnützigkeit) wird das Restvermögen an den Verein „Wohngemeinschaft Connewitz e. V.“ ausgekehrt, mit der Auflage, es nach dessen satzungsgemäßen Bestimmungen weiter zu verwenden. Das Vereinsvermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, solange Vereinsvermögen vorhanden ist. Darüber hinaus haften die Vorstandsmitglieder nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Im Falle der Auflösung kann/ können der 1. und/oder 2. Vorsitzende die Liquidation des Vereins durchführen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung (MV) am 2.9.2017, geändert in der MV am 18.8.2018 und zuletzt durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 2 (Satzung) am 19.11.2018 zur Einarbeitung der Hinweise des Amtsgericht Leipzig / Vereinsregister und des Finanzamtes Leipzig.

Leipzig am 19.11.2018, f. d. R. u. Redaktion: Christian Scheibler, i. A. des Vorstandes

Am 12.2.2019 unter Nr. 6730 ins Register des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.

Redaktioneller Hinweis 2: Die sehr ausführlich in der Satzung enthaltenen Formulierungen im § 2 (Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit) sind leider kaum vermeidbar, da der Verein die Feststellung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragt hat. Dafür ist es erforderlich, bestimmte Textpassagen unverändert aus der Abgaben- Ordnung zu übernehmen und sehr konkrete Ausführungen zur Umsetzung der Satzungsziele zu machen. Die Differenzierungen im § 3 (Mitgliedschaft) sollen sichern, dass die Satzung auch bei einer größeren Mitgliederzahl noch funktioniert.

Leipzig, 12.05.2019

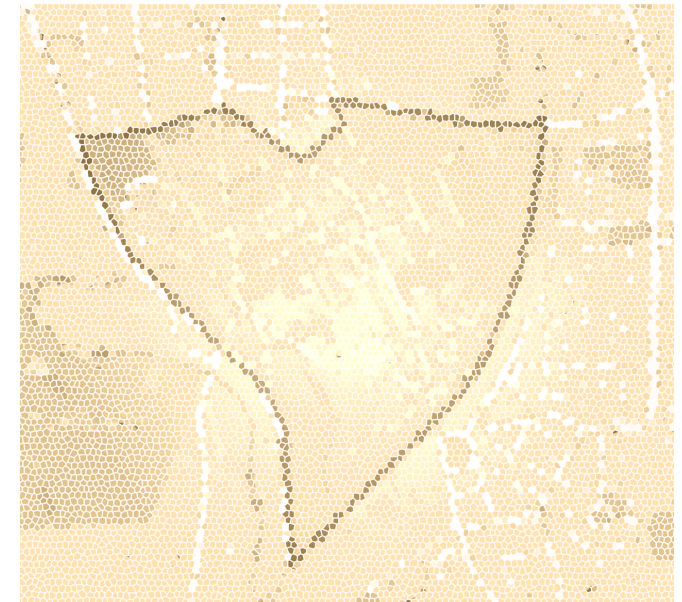
Mühlholz Connewitz e.V.



Stephanie Dathe
Vorsitzende

Mühlholz Connewitz e.V.

Vernetzung · Solidarisierung · Zukunftsgestaltung
Familienfreundlichkeit · Nachbarschaftshilfe



Connewitz Süd - Das Herz Leipzigs

Grafik: CS 2019

Satzung des Vereins

Beschlossen in der Mitgliederversammlung (MV) am 2.9.2017, geändert in der MV am 18.8.2018 und zuletzt durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 2 (Satzung) am 19.11.2018 zur Einarbeitung der Hinweise des Amtsgericht Leipzig / Vereinsregister und des Finanzamtes Leipzig.

Geschäftsführender Vorstand: Vorsitzende Stephanie Dathe · Kassenwartin: Kerstin Rehm · (amtierender Stv. Vorsitzender: Ronny Hummitzsch) Kontakt: Postfach 30 11 08 · 04251 Leipzig
eMail Vorsitzende: stephanie.dathe@t-online.de · Vereinsregister Amtsgericht Leipzig: 6730
Konto: Stadt- und Kreissparkasse Leipzig · IBAN DE45 8605 5592 1090 1975 31 BIC WELA28LXXX

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen: Mühlholz Connewitz e.V. und hat seinen Sitz in Leipzig.
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen und führt den Namenszusatz: eingetragener Verein (e.V.).
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- 2. Zweck des Vereins ist:

- a. die Heimatpflege und Heimatkunde; insbesondere zur Förderung des Heimatbewusstseins, der Stadtteil-, Landschafts- und Siedlungsgeschichte, der Bürgerbeteiligung bei der Stadtentwicklung und des Generations-übergreifenden Zusammenlebens
- b. die Förderung von Kunst und Kultur; insbesondere durch eigene Aktivitäten der kulturellen Bildung, zur Pflege von Literatur, bildenden Kunst, Musik und des Kunsthandwerks
- c. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, i.S.d.* Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes; insbesondere hinsichtlich des benachbarten LSG „Auwald“, des Kulturdenkmals „Mühlpleiße“, der Umwelt-Auswirkungen von Emissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe etc.) durch die Verkehrsentwicklung und des Hochwasserschutzes (spez. durch Pleiße/Mühlpleiße und Starkregenereignisse)

- 3. Selbstlose Tätigkeit des Vereins:

- a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck im Rahmen seines jährlichen Haushaltsplanes und der jeweiligen Beschlüsse zum Jahresplan unmittelbar und selbst durch eigene Aktivitäten und arbeitet dafür auch mit öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Gruppen in allen den Vereinszweck betreffenden Fragen zusammen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Stadtforschung, Informationsveranstaltungen, geführte Stadtteilbegehungen und -Rundgänge für Jedermann, Interviews mit Zeitzeugen, Sammlung, Erschließung, Digitalisierung sowie Klärung der Urheber- und Veröffentlichungsrechte historischer Fotos und Dokumente und Publikationen zur Siedlungsgeschichte und Heimatkunde; Sammlung und Veröffentlichung von Informationen über bestehende örtliche Kulturdenkmäler und eigene Aktivitäten mit dem Ziel ihrer Erhaltung und öffentlichen Zugänglichkeit; durch aktive Beteiligung an Foren zur Stadt- und Verkehrsentwicklung, durch Zusammenarbeit mit dem Stadtbezirksrat Süd zur Verbesserung der allgemeinen Wohn-, Verkehrs- und Lebenssituation im Stadtbezirk, durch öffentliche Veranstaltungen und Aufzüge unter Beteiligung geladener Verantwortungsträger zu aktuellen Schwerpunkten und Problemen dabei, durch Beteiligung am öffentlichen Diskurs zur Stadtentwicklung
- b. Förderung von Kunst und Kultur im Stadtteil mit eigenen kulturelle Aktivitäten, wie öffentlichen Angeboten zur kulturellen Bildung, Durchführungen von eigenen Veranstaltungen zur Förderung, Pflege, Präsentationen und Darbietungen ansässiger Künstler und Kunsthandwerker, insbesondere auch Laienkünstler und –Kunsthandwerker aus dem Stadtteil wie z. B. Konzerte, Wettbewerbe, Ausstellungen, Lesungen und nicht kommerzielle Lehrgänge und Kurse mit dem Ziel der Förderung von Kunst und Kultur,
- c. durch eigene Aktivitäten

- zum Erhalt des Kulturdenkmals „Mühlpleiße“ und ihrer Uferbereiche sowie Einwirkung auf die zuständigen Behörden und Einrichtungen zu deren weiteren Sanierung, durch Aktionen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und zum Erhalt bzw. der Wiedererrichtung des alten Wanderweges entlang der Mühlpleiße (auf der gegenüberliegenden Flussseite zu den Siedlungsstrukturen von Connewitz-Süd),

- durch Informationsveranstaltungen und Begehungen im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet zu Natur- und Umweltschutz, durch Aktivitäten zur Verminderung der negativen Umwelt-Auswirkungen von Emissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe etc.) u.a. durch die Verkehrsentwicklung, insbesondere durch Verringerung der Lärmemission und Schadstoff-, Staub- und Lärmbelastung der Umwelt aus der Verkehrsentwicklung (Bundesstraße B2/ Autobahzubringer A38, örtlichen Hauptverkehrswege u.a.),
- durch Aktivitäten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Anlieger der Mühlpleiße, durch Aktivitäten und Einwirken auf die Verantwortungsträger zur Bäumung von Windbruch und die Beseitigung der Staugefahr von Totholzbarrieren im Fließgewässer, durch eigene Deichbegehungen und –Kontrollen bei Hochwassergefahr, und durch Aktivitäten zur Ursachenerkennung und –Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Überflutungsereignisse im Ortsteil bei Starkregen

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder:

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder juristische Person werden und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen, dem Ortsteil verbunden ist und bereit ist, aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.
- b. Weiterhin ist eine Gemeinschafts-Mitgliedschaft mit maximal 2 volljährigen Angehörigen dieser Gemeinschaft insbesondere für Familien möglich, wenn die volljährigen Beteiligten einer solchen Gemeinschaft dies gemeinsam beantragen. Jeder von ihnen hat sonst die gleichen Rechte und Pflichten eines Mitglieds, so erfolgt auch die Ansprache im Schriftverkehr.
- c. Jugendliche unter 18 und über 14 Jahren können ohne eigenes Stimmrecht, aber mit eigenem Rederecht bei Angelegenheiten, von denen ihre Altersgruppe besonders betroffen ist und mit Zustimmung der Eltern Junior-Mitglieder im Verein werden und sich aktiv am gesamten Vereinsleben beteiligen.
- d. Kinder können ohne Stimmrecht mittelbar durch die Familienmitgliedschaft in den Verein integriert werden.
- e. Die Aufnahme als Mitglied, Gemeinschaftsmitglied und institutionelles Mitglied ist formlos, jedoch schriftlich bzw. durch Listeneintrag mit persönlicher Unterschrift beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- f. Körperschaften, Institutionen, Unternehmen bzw. sonstige Organisationen können als juristische Person Institutionelles Mitglied werden, wenn sie die Ziele des Vereins vorbehaltlos unterstützen und seine Satzung in vollem Umfang anerkennen. Sie verfügen bei Abstimmungen und Wahlen über eine Stimme (unabhängig von ihrer Größe). Für institutionelle Mitglieder gilt ein gesonderter Beitrag. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzel-Mitglieder, mit der Ausnahme, dass bei Wahlen nur der jeweilige gesetzliche Vertreter als natürliche Person kandidieren kann, wenn das passive Wahlrecht wahrgenommen wird

- 2. Der Verein kann bei besonderen Verdiensten um die Realisierung der Vereinsziele Ehrenmitglieder ernennen.

- a. Ernennungen zu Ehrenmitgliedern können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden, wenn mindestens 5 Unterstützungsunterschriften durch Vereinsmitglieder für den Vorschlag vorgelegt werden.
- b. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 der abgegebenen Stimmen über die Ernennung.
- c. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- d. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, aber Rede- und Antragsrecht in der Vereinsversammlung.

Redaktioneller Hinweis 1 / verwendete Abkürzungen: * i. S. d. = im Sinne der / i. A. = Im Auftrag / u.a. = unter anderem / f.d.R.u. = für die Richtigkeit und. / Stv. bzw. Stellvertr. = Stellvertretender...

** Für die Funktionen des aktuellen Vorstandes gelten die Bezeichnungen zum Zeitpunkt ihrer Wahl

3. Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder, institutionellen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sich nach ihren Möglichkeiten aktiv an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen, die Vereinsziele gegenüber Dritten den Umständen und Möglichkeiten entsprechend engagiert zu vertreten, Vereinseigentum, falls solches vorhanden ist, schonend und fürsorglich zu behandeln und fällige Mitglieds-Beiträge rechtzeitig und vollständig zu entrichten.
- b. Über das Verfahren der Beitragserhebung entscheidet der Vorstand nach Zweckmäßigkeit und unter Berücksichtigung der verfügbaren technisch-organisatorischen Möglichkeiten für das Folgejahr und teilt dies allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Beginn des neuen Beitragsjahres mit. Mitgliedsbeiträge können im Lastschriftverfahren eingezogen werden, dies erfolgt nach SEPA-Standard.

- 4. Rechte der Einzel-Mitglieder und volljährigen Angehörigen einer Gemeinschafts-Mitgliedschaft:

- a. Jedes volljährige Einzel- oder Gemeinschaftsmitglied verfügt bei Abstimmungen und Wahlen über jeweils eine Stimme.
- b. Bei Beitragsrückstand ruht das Stimmrecht bis zum vollständigen Ausgleich der Rückstände
- c. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins
- d. aktives und passives Wahlrecht für die Organe des Vereins
- e. Stellung von Anträgen zur Beschlussfassung an Mitgliederversammlung und Vorstand
- f. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- g. Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod

- a. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- b. Ein Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins vorliegt
- c. Wenn ein Mitglied trotz Aufforderung und 2 maliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 1 Jahr in Verzug ist, erfolgt automatisch der Ausschluss, sofern kein Antrag nach 5 d gestellt ist
- d. Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen sozialen Härtefällen ein Mitglied unter Erhalt aller Mitgliedsrechte befristet für 1 Jahr beitragsfrei stellen. Diese Befristung kann bei Erfordernis, wenn das Mitglied sich trotz einer Notlage aktiv am Vereinsgeschehen beteiligt oder sich besonders für den Verein eingesetzt hat, jährlich verlängert werden.

§4 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

- a. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuladen
- b. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in Textform. Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Tagesordnung und vorliegende Anträge zur Beschlussfassung mitgeteilt.
- c. Anträge zur Tagesordnung können jederzeit gestellt werden, Anträge mit Auswirkungen auf die Satzung, den Haushalt, die Mitgliedsrechte oder andere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen und sind den Mitgliedern mit der Einladung dazu bekannt zu machen.